



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

I.
Als erstes möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Regelung des § 19 Abs. 2 Ziffer 3 VersAusglG (kein Wertausgleich wegen Unwirtschaftlichkeit) seit dem 11.8.2010 an Bedeutung verloren hat, wenn man einen Wertausgleich zugunsten eines Beamten/einer Beamtin oder einer sonstigen versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Person durchführt und sich in der gesetzlichen Rentenversicherung kein Rentenanspruch ergeben würde, da die Wartezeit von 60 Monate für die Regelaltersrente nicht erfüllt ist.

Dies liegt daran, dass § 7 Abs. 2 SGB VI durch Art. 2 Nr. 2 lit.a des Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 5.8.2010 (BGBL I. 1127) mit Wirkung ab dem 11.8.2010 aufgehoben wurde. Ab dem 11.8.2010 kann sich JEDER freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern, damit somit die Wartezeit von 60 Monaten erfüllt wird/ist.

Hinweis: Wenn bei einer Entscheidung zwischen 1977 und 31.8.2010 ein geringer Versorgungsausgleich zugunsten einer Beamtin/eines Beamten einer Richterin/eines Richters oder eines Mitgliedes eines berufsständischen Versorgungswerkes durchgeführt wurde und damit die Wartezeit für eine Regelaltersrente nicht erfüllt war, kann diese Person HEUTE noch – das Alter spielt KEINE Rolle – so viele freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, damit „auf einen Schlag“ die Wartezeit von 60 Monaten erfüllt ist. Ein solcher Antrag kann bis zum 31.12.2015 gestellt werden.

II.
Bei meinen „privaten“ Fortbildungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (4 Zeitstunden) stelle ich immer wieder fest, dass die teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vielfach nicht wussten, dass

die Teilungsregelung/Versorgungsordnung, Nachweise bezüglich Barwertfaktoren neben dem Berechnungsvorgang eines der wichtigsten Unterlagen sind, die der jeweilige Versorgungsträger der Versorgungsauskunft beifügen MUSS,

bei Landes- und Kommunalbeamten NOCH ein Pensionistenprivileg möglich ist,

die externe Teilung – sofern möglich – vermieden werden sollte (keine Vereinbarung mit dem Versorgungsträger treffen) da die interne Realteilung im Regelfall ein höheres Versorgungsanrecht für die berechnete Person ergibt,

der Ausgleich von 2 Beamtenversorgungsanrechten (nicht Bundesbeamte) mittels Vereinbarung ausgeglichen werden sollte, wobei eine Verrechnung vorzunehmen ist,

ein ausländisches Anrecht möglichst durch Abfindung ausgeglichen werden sollte (sofern zumutbar), da das ausländische Anrecht vom verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ausgeschlossen ist,

die berechnete Person bei einkommensabhängigen Versorgungsanrechten neben dem Wertausgleich (interne oder externe Realteilung) noch einen Anspruch auf den

schuldrechtlichen RESTAUSGLEICH hat,

die ausgleichsberechtigte Person keinen Anspruch auf die „Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung“ hat, wenn anstatt des WERTAUSGLEICHES der schuldrechtliche Versorgungsausgleich VEREINBART wird,

der Ausgleich einer Betriebsrente nicht abgeändert und nicht „angepasst“ werden kann,

fast jede Entscheidung im Versorgungsausgleich nach „neuem Recht“ abgeändert werden kann,

die „Abzinsung“ mit Hilfe der Barwert-Verordnung über § 51 Abs. 3 VersAusglG „wettgemacht“ werden kann.

Wenn Sie in KLEINEN Gruppen das neue VA-Recht erklärt bekommen möchten (mit vielen Hinweisen), wenn Sie aktuelle Verfahren besprechen möchten (wie der Ausgleich vorgenommen werden muss, soll oder kann), wenn Sie nicht verstandene Sachverhalte erläutert bekommen möchten oder wenn Sie „ungeschminkt“ Ihre Fragen stellen möchten, so fragen Sie doch einmal ein paar Kolleginnen und Kollegen, ob „man“ sich nicht einen Fachmann „gönnen“ sollte, der Ihnen in Ihrer Kanzlei das VERSORGUNGS AUSGLEICHSGESETZ mit FAMFG erläutert.

Ich komme gerne nach Honorar- und Terminabsprache zu Ihnen (3, 4 oder 5 Stunden, je nach Wunsch) und bringe Ihnen das NEUE RECHT näher. Rufen Sie mich doch einmal an!

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*